



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

MSW NRW
(Ref. 225)

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung;
Personenbeförderung - Verbesserter Kinderschutz mit erweitertem Füh-
rungszeugnis gem. § 30 a BZRG;

Im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes hat der Ge-
setzgeber zum 01.05.2010 eine Änderung des Bundeszentralregister-
gesetzes (BZRG) beschlossen. So soll jetzt ein erweitertes Füh-
rungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten in weit größerem Um-
fang Auskunft darüber geben, ob Stellenbewerber wegen bestimmter
Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind
(§ 30 a BZRG).

Vor diesem Hintergrund bin ich gebeten worden, zu prüfen, ob diese
gesetzlichen Vorgaben auch Auswirkungen auf die Ertei-
lung/Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bzw.
einer Busfahrerlaubnis der Klassen D1 und D haben, zumal das Bun-
desministerium der Justiz in einer Pressemitteilung vom 30.04.2010
Schulbusfahrer ausdrücklich in den betroffenen Personenkreis einbe-
zieht.

28. April 2011

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VII B 2-21-09/4

MR Kettenbach
Telefon 0211 3843-3239
Fax 0211 3843-93 3239
die-
ter.kettenbach@mwebwv.nrw.dr
Dienstgebäude
Jürgensplatz 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Abteilungen Bauen, Wohnen
und Verkehr
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de

Abteilungen Wirtschaft und
Energie
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709, 719
bis Haltestelle Poststraße bzw.
Landtag/Kniebrücke

Bund und Länder haben sich auf Wunsch von Nordrhein-Westfalen mit diesem Thema auseinandergesetzt und sind zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Forderung eines qualifizierten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird von den Ländervertretern mehrheitlich als überzogen angesehen und daher nicht befürwortet. Jedoch wurde der Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mehrheitlich geteilt, den in den §§ 11 und 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verwendeten unbestimmten Begriff, dass der Fahrer der „besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden muss“, präzisiert werden soll. Es soll klargestellt werden, dass durch die Behörde ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gefordert wird. Das BMVBS beabsichtigt eine Ergänzung der FeV bei einer der nächsten Änderungen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgende Situation:

Für den Erwerb einer Bus-Fahrerlaubnis (Klasse D1 oder D) regelt § 11 Abs.1 Satz 4 FeV i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 FeV die Vorlage eines Führungszeugnisses. Entsprechendes gilt auch für die Verlängerung der Fahrerlaubnis (§ 24 Abs. 1 Ziffer 2 FeV).

Für andere „Fahrgastbeförderungen“ (außerhalb der D-Klassen), findet im Zusammenhang mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung § 48 Abs. 4 Nr. 2 FeV und für die Verlängerung § 48 Abs. 5 Nr. 3 FeV Anwendung, indem auf die „besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen“ hingewiesen und ebenfalls ein Führungszeugnis verlangt wird.

Für Fahrten im Rahmen des Schülerspezialverkehrs ist keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich, da gemäß § 1 Ziffer 4 lit. d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-VO PBefG) „Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht“ von den Vorschriften des PBefG freigestellt sind und § 48 FeV nur die Notwendigkeit einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung festschreibt für Verkehre, die dem PBefG unterliegen. Somit kann hier aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht kein Führungszeugnis gefordert werden.

Da es sich bei den im Bereich der Personenbeförderung vorzulegenden Führungszeugnissen – wie zuvor ausgeführt – lediglich um einfache Führungszeugnisse handelt, bzw. im Bereich der freigestellten Schülerfahrten mangels Genehmigungserfordernis gar keine Führungszeugnisse seitens der Fahrerlaubnisbehörden eingefordert werden kann, sehe ich, um den Kinder- und Jugendschutz im Zusammenhang mit Schulbusfahrten zu verbessern, schlussfolgernd zur Zeit nur eine Möglichkeit, auf die für die Beförderung von Schülern verantwortlichen öffentlichen Stellen dahingehend einzuwirken. Im Vertrag mit dem Schulträger werden die Busunternehmen verpflichtet, ausschließlich Fahrzeugführer einzusetzen, die ein Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG vorlegen und die diese Vorlage in näher zu bestimmenden zeitlichen Abständen wiederholen (z.B. 5 Jahre). Es steht den Trägern öffentlicher Belange frei, im Rahmen der mit dem Unternehmen abzuschließenden Verträge sicher zu stellen, dass nur Fahrer eingesetzt werden, die entsprechende Zeugnisse vorlegen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde entsprechend informiert.

Ich bitte, dass auch Sie Ihren nachgeordneten Bereich entsprechend informieren.

Im Auftrag


Dieter Kettenbach